



**Kontaktdaten**

Bearbeiter:

**Alois Sekli**

Telefon:

03182 / 82 04 – 10

E-Mail:

[a.sekli@allerheiligen-wildon.at](mailto:a.sekli@allerheiligen-wildon.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2020 im Gemeindeamt.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.09.2020 mit E-Mail

Anwesend waren:

Johanna Böhm  
Markus Hammer  
Herbert Jagersbacher, MBA  
Josef Kowald  
Markus Kriegl  
Andreas Kurzmann  
Christoph Peter Mangold  
Monika Obendrauf  
Manfred Predl  
Christian Sekli  
Thomas Stradner  
Theresia Wiedner  
Johann Zirngast

Entschuldigt waren:

Alois Feirer  
Jürgen Grillitsch

Protokoll: Alois Sekli

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Aufnahme einer (s) NachmittagsbetreuerIn (nicht öffentlich)
6. Kindergarten – Änderung von Dienstverträgen (nicht öffentlich)
7. Sanierung Pelzmannweg
8. Vertrag mit Frau Dr. Holzbauer-Siebenhofer - Totenbeschau
9. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

1. Der Bürgermeister begrüßte den Gemeinderat und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.
2. Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.
3. Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderäten zugestellt und einstimmig genehmigt.
4. Fragestunde:
  - a. GR Kurzmann:
    - i. Er stellt die Anfrage, ob Absperrungen in Siebing 8 vorgenommen wurden.  
Bgm. beantwortet die Frage. Der Inhalt ist nicht öffentlich.
  - b. GR Mangold:
    - i. Er gratulierte für das Erscheinungsbild der Gemeindeinfo. Er ersucht gleichzeitig darum, dass bei öffentlichen Veranstaltungen auch die Teilnehmer anderer Fraktionen auf den Bildern zu sehen sind (Eröffnung der E-Tankstelle).  
Bgm. Sekli erklärt, dass die Fotos mit allen Anwesenden von der Presseabteilung der Energie Steiermark gemacht wurden und uns nicht zur Verfügung stehen. Bei den eigenen Fotos war nur kleine Gruppe anwesend.
    - ii. Wie ist der Stand in der Bauangelegenheit Köhrer Alois?  
Bgm. beantwortet die Frage. Der Inhalt ist nicht öffentlich.
    - iii. Er bedankt sich für die Reparatur des Straßengrabens in Nierathberg.
5. Nicht öffentlich
6. Nicht öffentlich
7. Die Besichtigung des Pelzmannweges ergab, dass bei einer raschen Sanierung größere Schäden in der kommenden Frostsaison abgewendet werden können. Es wurden Angebote der bei Fa. Possehl für eine Sanierung mittels Fräsen, Planieren und 8 cm Asphalt um € 39.900,00, sowie bei der Fa. Pichler Bau um € 48.500 eingeholt. Die Possehl hat weiters ein Anbot für eine Dünnschichtsanierung um € 12.500,00 gelegt. Nach eingehender Diskussion hat sich der Gemeinderat für die Sanierung mittels Dünnschicht der Fa. Possehl entschieden.

Beschluss: einstimmig

8. Die Gemeinde Allerheiligen schließt mit Frau Dr. Maria-Theresia Holzbauer-Siebenhofer folgenden Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten ab:

## **RAHMENVERTRAG**

über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten abgeschlossen zwischen

- a) der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister und die unten gefertigten Gemeindevandamentare einerseits und
- b) Frau/Herrn Dr. Maria-Theresia Holzbauer-Siebenhofer, wohnhaft in Rohr 15, 8413 Ragnitz, mit Praxissitz in Gundersdorf 18, 8413 Ragnitz, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

## § 1

(1) Frau/Herr Dr. Maria-Theresia Holzbauer-Siebenhofer erklärt sich bereit, in der Gemeinde 8412 Allerheiligen bei Wildon als Gemeindefacharzt gem. § 3 Gemeindefacharztgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Durchführung der Totenbeschau
- b) Wahrnehmung der der Gemeinde als Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen des schulärztlichen Dienstes, wie insbesondere Durchführung der jährlichen Schuluntersuchung, der Untersuchung vor Schulschulkursen u.dgl.
- c) Beratung der Gemeinde in Gemeindefacharztangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
- d) Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
- e) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindefacharztendienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren.

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindefacharzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze – entsprechend der Gemeindefacharzt-Entgeltverordnung, LGBl. 37/2004 i.d.g.F. sowie dem Vertrag zwischen dem Gemeindebund Steiermark und der Ärztekammer für Steiermark – vereinbart werden:

- a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:  
€ 100,- je angefangener halber Stunde;
- b) Durchführung der Totenbeschau:  
– an Werktagen: € 170,- je Beschau  
– für Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag  
sowie in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von je 50 %
- c) Schulärztliche Tätigkeit: € 12,- je Kind und Untersuchung

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeindefacharztgesetz abgegolten.

(4) Das gemäß § 1 (2) dieses Vertrages vereinbarte Entgelt erhöht sich immer mit jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, in dem die Tarifsätze gemäß der Gemeindefacharzt-Entgeltverordnung angehoben werden.

(5) Hinsichtlich des Tarifs für die Totenbeschau (§ 1 (2) lit b dieses Vertrages) wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.  
Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist. Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

(6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

## § 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Gemeindefacharzt ist bei seiner gemeindefachärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

## § 3

Vertretung:

(1) Der Gemeindefacharzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Ist der Gemeindefacharzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Fortbildungen, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar

- den Urlaubsantritt oder Abwesenheiten für Fortbildungszwecke eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

(3) Im Fall seiner Verhinderung hat der Gemeindefacharzt – sofern nicht die Regelung des § 3 (5) dieses Vertrages zur Anwendung kommt – für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

(4) Dem Vertreter stehen gegenüber der Gemeinde für allfällige Tätigkeiten ebenfalls Entgeltansprüche gemäß § 1 (2) dieses Vertrages zu.

(5) Für Zeiten, in denen für den Dienstprengel ein Bereitschaftsarzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zur Verfügung steht, erfolgt eine allenfalls erforderliche Vertretung des Gemeindefacharztes für die Durchführung von Totenbeschauen durch diesen Bereitschaftsarzt.

## § 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 25.7.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

## § 5

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindefachärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Gemeindefacharzt umgehend zu informieren.

## § 6

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Beschluss: einstimmig

## 9. Allfälliges

- a. Der Bgm. informierte über die Ferienregelungen in der Volksschule und im Kindergarten im kommenden Schuljahr (Herbstferien etc.)
- b. Weiters informierte er über Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren in den vergangenen Wochen und bedankte sich für den Einsatz.
- c. GR Kriegl informierte über Erfolge des ÖKB bei den Landesmeisterschaften im Pistolenschießen.
- d. GR Monika Obendrauf erklärte, dass der Suppen- und Strudelsonntag von der Frauenbewegung abgesagt wurde.
- e. GR Kriegl gibt bekannt, dass der Faustfeuerwaffencup stattfinden wird.
- f. GR Mangold fragt an, ob eine Ärzteschulung im Rahmen der Gesunden Gemeinde im Gemeindesaal möglich wäre.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

.....  
Vorsitzender Bgm Christian Sekli

.....  
Schriftführer Christoph Mangold

.....  
Schriftführer Markus Kriegl

.....  
Schriftführer Andreas Kurzmann